

Strähnchen von je 120 Yards oder 109,725 m getheilt, gebildet durch 80 Umdrehungen von  $1\frac{1}{2}$  Yards oder 1,3715 m Umfang; 3) die Belgische oder Niederländische Haspelung, welche mit der Englischen bis auf den Punkt übereinstimmt, daß die Strähne Nr. 1 500 g anstatt 453 g wiegen muß. Die Schweiz und Deutschland einschl. Elsaß-Lothringens haspeln ihre Baumwollengarne theils nach Englischer, theils nach Französischer Art, je nach dem Konsumtionslande, wofür dieselben bestimmt sind. Die übrigen Europäischen und außereuropäischen Länder haspeln sämtlich nach Englischer Art.

Sofern daher gezwirnte Garne nicht eine der drei vorerwähnten Haspelungskarten zeigen, können sie nicht unter die Kategorie der Garne „in gewöhnlichen Strähnen“ fallen, wie sie das Gesetz im Auge gehabt hat.

Demgemäß hat das Französische Finanzministerium unterm 31. Januar d. J. eine Entscheidung dahin getroffen,

- 1) daß gezwirntes Garn, welches in anderer als der oben erwähnten Weise gehaspelt ist, als Garn, „anders als in gewöhnlichen Strähnen“ anzusehen ist, und daß dies namentlich bezüglich der nicht in Strähnchen getheilten Strähnen und der in dicken Spulen eingeführten Garne Platz zu greifen hat,
- 2) daß bezüglich der Garne „andere als in gewöhnlichen Strähnen“ ein Unterschied zu machen ist, je nachdem sie schwach gewunden (Strickgarn) oder stark gewunden sind.

In ersterem Falle werden mehr als dreidrähtige Strickgarne, welche in Strähnen eingehen, den gezwirnten Garnen in gewöhnlichen Strähnen von derselben Anzahl von Drähten gleichgestellt und sind, sofern sie einfach gedreht sind, mit  $1\frac{1}{2}$  Centimen für 1000 m Länge oder, sofern sie doppelt gedreht sind, mit 2 Centimen zu verzollen. In letzterem Falle gehören die gezwirnten Garne „andere als in gewöhnlichen Strähnen“, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Drähte, die Größe der Spulen und die Art der Haspelung der Strähnen, zur Klasse der akkommodirten Garne und unterliegen einem Zoll von 2 Centimen oder  $2\frac{1}{2}$  Centimen für 1000 m Länge einfachen Garns, je nachdem sie einfach oder doppelt gedreht sind. Auch sind der Klasse der akkommodirten Garne schwach gewundene Garne (Strick- oder Stickgarn) zuzuweisen, welche auf Spulen eingehen.

Nach einem von dem französischen Finanzministerium unterm 31. Januar d. J. bestätigten Gutachten des berathenden Komitees für Kunst und Gewerbe ist als Filz für Pianos oder Maschinen solcher Filz anzusehen, welcher aus feinen und wenig gewalkten Wollen hergestellt ist und in Folge dessen bei der Beurteilung moosartig und weich erscheint. Der Preis dieses Filzes stellt sich auf etwa 20 Franken für das Kilogramm. Filz, welcher diese Merkmale nicht zeigt, würde zu „Tuchfilz“ oder „anderem Filz“ zu rechnen sein, je nachdem sein Gewicht 150 g auf das Quadratmeter erreicht oder nicht.

In Frankreich gelangen Produkte wie Xylidin, Alpha-Naphthol, Beta-Naphthol &c. zur Einführung, welche das Ergebnis einer Umgestaltung gewisser Steinkohlentheerderivate sind. Man bedient sich derselben, um, durch mehr oder weniger einfache Reaktionen, in der Industrie sehr gesuchte Farbstoffe zu gewinnen. Gewöhnlich sind diese Stoffe farblos und zum Färben durchaus ungeeignet, jedoch kann es auch vorkommen, daß sie farbig sind und daher ein Gewebe unmittelbar färben können.

In Bezug auf die Frage der Zollbehandlung derartiger Produkte entweder als „chemische Produkte aus dem Steinkohlentheer“ oder als „Steinkohlentheerfarben“ hat das französische Finanzministerium entschieden, daß bei der Zollbehandlung von Steinkohlentheerderivaten die Qualität, sowie der Umstand, daß dieselben noch einer Bearbeitung bedürfen, um sie für gewisse industrielle Zwecke geeignet zu machen, außer Betracht zu bleiben haben. Das entscheidende Moment liegt vielmehr darin, ob die Substanz als Farbe wirkt oder nicht. Nur in letzterem Falle greift die Behandlung derselben als „chemische Produkte aus dem Steinkohlentheer“ (zollfrei) Platz.

(Journal officiel vom 29. März d. J.)

Ein französisches Gesetz vom 28. März d. J. lautet wie folgt:

Art. 1. Von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes ab wird die Tabelle A, Tarif für die Einfuhr, des durch Gesetz vom 7. Mai 1881 eingeführten Allgemeinen Zolltariffs wie folgt abgeändert:

Vegetabilische Stoffe.	Maßstab.	Zollsatz (einschl. der Dezimen und 4 p.Ct.)	
		Europäische oder aus einem außereuropäischen Ursprung, von Lande direkt eingeführte Erzeugnisse.	Europäischen Niederlagen eingeführt.
Weizen, Spelz und Mischkorn in Körnern . . . . .	100 kg	3	6,60
Mehl . . . . .	"	6	9,60
Hafer, Roggen und Gerste in Körnern . . . . .	"	1,50	5,10
Malz . . . . .	"	1,90	5,50

Art. 2. Die Nr. 69 und 70 des Allgemeinen Zolltariffs werden in nachstehender Weise geändert:

„Schiffszwieback, Grüze, Gries, Perl- oder Gerstengraupen entrichten 5,50 Franken.“

Der Zollzuschlag (surtaxe d'entrepot) bleibt auf diese Erzeugnisse anwendbar.“

Art. 3. Ausländisches Getreide, dessen Importeure innerhalb der auf die Veröffentlichung des Gesetzes folgenden 14 Tage nachweisen, daß dasselbe vor dem 30. November 1884 direkt nach einem französischen Hafen verladen wurde, wird nach Maßgabe der am Tage der Verladung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

(Mon. off. du comm. No. 93.)

Nach den Bestimmungen des Circulare vom 23. Mai 1882 wird Rohrmark von 3 mm Durchmesser oder darüber, welches lediglich entzählt worden ist, den rohen Binsen und dem rohen Rohr gleichgestellt und nur dann zu dem zugesetzten Rohr gerechnet, wenn es durch das Bieheisen gegangen ist.

Diese Entscheidung gründete sich darauf, daß das Rohrmark, bevor es durch das Handzieheisen geht, auf der Maschine entzählt und demnächst gespalten werden muß; das Entzählen wurde so angesehen, als wenn es nur einen ersten Grad der Bearbeitung bildete, die nicht wichtig genug erschien, um die Anwendung des Zolls für gerundetes Mark begründet erscheinen zu lassen.

Nach einem neuerdings eingeholten Gutachten steht die Unterscheidung, welche man zwischen dem lediglich entzählten Rohr und dem mittelst Bieheisens gerundeten Mark aufrecht erhalten zu sollen geglaubt hatte, mit dem jetzigen Stand der Bearbeitung im Widerspruch. Das Mark, welches heutzutage eingeführt wird, ergibt sich aus der Behandlung des rohen Rohrs mittelst eines vervollkommenen Instruments, welches unmittelbar das Produkt erzeugt, welches in der Korbseleterei und in sonstigen Industriezweigen in demselben Zustande, wie die Maschine es liefert, verwendet wird.

Das französische Finanzministerium hat daher unterm 2. Februar d. J. die Bestimmung getroffen, daß rundes Mark von 3 mm Durchmesser oder darüber sämtlich zu der Kategorie des mittelst des Bieheisens gerundeten Marks von 3 mm Durchmesser und darüber zu rechnen ist.

(Mon. off. du comm. No. 92.)

Ein französisches Gesetz vom 28. März d. J. lautet wie folgt:

Einziger Artikel. Die Tabelle A, Einfuhrtarif, des durch Gesetz vom 7./8. Mai 1881 eingeführten allgemeinen Zolltariffs wird in nachstehender Weise geändert: